

Zweckvereinbarung

über die Wahrnehmung von Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung bei der Stadt Norden durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich

zwischen

dem Landkreis Aurich, vertreten durch den Landrat,
Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

und

der Stadt Norden, vertreten durch den Bürgermeister,
Am Markt 15, 26506 Norden

Präambel

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493 - VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Norden überträgt dem Landkreis Aurich nach Maßgabe des § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 153 ff. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auf den Landkreis Aurich zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung.

§ 2

Aufgabenübertragung und Aufgabenumfang

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich übernimmt die nachfolgenden, in der Zuständigkeit der Stadt Norden liegenden Aufgaben:
1. Durchführung der **Jahresabschlussprüfungen** nach § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG, (Stadt Norden, Seehundaufzuchtstation, Nationalparkhaus)
 2. Durchführung der **Jahresabschlussprüfungen der Eigenbetriebe** nach § 157 NKomVG, (Technische Dienste Norden)

3. Durchführung der **Gesamtabschlussprüfung** nach § 155 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG, (Konzern Stadt Norden)
4. Durchführung der **Kassenprüfungen** nach § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG, (Stadt Norden, Technische Dienste Norden)
5. Durchführung der **Prüfung von Vergaben** vor Auftragserteilung **inkl. der Eigenbetriebe** nach § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG sowie die
6. Durchführung der **Prüfung von Verwendungsnachweisen**.

§ 3

Organisationsstruktur

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises ist bei der Aufgabenwahrnehmung (= örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Norden) dem Rat der Stadt Norden verantwortlich und ihm in seiner Tätigkeit unmittelbar unterstellt. Auf § 154 NKomVG (Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamts) wird verwiesen.
- (2) Träger des Rechnungsprüfungsamtes ist der Landkreis Aurich. Der Sitz des Rechnungsprüfungsamtes ist in Aurich (=Dienstort).
- (3) Der Leiter bzw. die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes ist verantwortlich für sachlich und wirtschaftlich angemessene Organisationsstrukturen und Abläufe. Dazu gehören u. a.:
 - Erarbeitung neuer und einheitlicher Prüfungsstandards
 - Festlegung des Jahresprüfungsplanes und der Prüfungsziele
 - Festlegung der Prüfungsmethoden
 - Zielerreichungskontrolle
 - Unterzeichnung und Endverantwortung der Prüfungsberichte
 - sonstige administrative Aufgaben (u. a. Personalführung)

§ 4

Kostenregelung

- (1) Für die Durchführung dieser Aufgaben zahlt die Stadt Norden an den Landkreis Aurich einen Kostenausgleich, der sich wie folgt bemisst:
 1. Die Stadt Norden übernimmt für die Aufgabenwahrnehmung nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4** die Personalaufwendungen für **30,55** Stunden für eine Angestellte bzw. einen Angestellten nach derzeit Vergütungsgruppe E 11, Stufe 6 TVöD.
 2. Die Stadt Norden übernimmt für die Aufgabenwahrnehmung nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6** die tatsächlichen Personalaufwendungen für **6,59** Stunden für eine Angestellte bzw. einen Angestellten nach derzeit Vergütungsgruppe E 12, Stufe 6 TVöD.

3. Die Stadt Norden übernimmt für die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes nach **§ 3 Abs. 3** die Personalaufwendungen für **1,65** Stunden für eine Angestellte bzw. einen Angestellten nach derzeit Vergütungsgruppe E 14, Stufe 6.
 4. Sonderaufträge nach § 155 Abs. 2 NKomVG werden gesondert nach tatsächlichem Zeitaufwand inkl. Fahrtzeiten (derzeit 70,24 € pro Stunde) abgerechnet. **Der Stundensatz wird jährlich um die tariflichen Steigerungen angepasst**
 5. Entstehende Reisekosten werden dem Landkreis Aurich von der Stadt Norden nicht erstattet.
 6. Die Kosten für Fort- und Weiterbildungen trägt der Landkreis Aurich.
 7. Die Kosten für die Arbeitsplatzausstattung trägt der Landkreis Aurich.
 8. Während der Prüftätigkeit bei der Stadt Norden stellt diese, den Prüferinnen bzw. Prüfern ein Büro mit mindestens zwei Arbeitsplätzen inkl. Internetanschluss kostenlos zur Verfügung.
- (2) Die o. a. Stundenanteile wurden aufgrund der Einwohnerzahl (Stand: 31.12.2022) ermittelt. Sollte sich die Berechnungsgrundlage (derzeitige Anteil der Stadt Norden 8,6%) um +/- 0,25 % verändern, ist eine Anpassung der Kostenregelung für das Folgejahr vorzunehmen.
- (3) Die tatsächlichen Personalaufwendungen werden der Stadt Norden bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres mit einer Fälligkeit von vier Wochen in Rechnung gestellt. Nachträgliche Korrekturen können bei der Abrechnung im Folgejahr geltend gemacht werden.

§ 5

Dauer und Beendigung

Die Zweckvereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich, frühestens am 01.01.2024 in Kraft. Die Zweckvereinbarung gilt unbefristet.

Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Auflösung dieser Zweckvereinbarung ist im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit zum Jahresende möglich.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Stadt Norden und der Landkreis Aurich sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in dieser Zweckvereinbarung.

§ 7
Schlussbestimmungen

Diese Zweckvereinbarung ersetzt die Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit vom 30.05.2011, zuletzt geändert am 01.01.2016.

Aurich, den XX.XX.2023

Landkreis Aurich

Der Landrat

(Meinen)

Norden, den XX.XX.2023

Stadt Norden

Der Bürgermeister

(Eiben)

ENTWURF 07-11-2023